

Satzung

für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155)

beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen/Erft, der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl, der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem, der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, der Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling

sowie die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Lindenthal

folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Mitglieder des Verbands

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der

Verbandsmitglieder errichten der Evangelische

Kirchenkreis Köln-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Brüggen/Erft, die Evangelische Kirchengemeinde Brühl, die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Horrem, die Evangelische Kirchengemeinde Hürth, die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock, die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich, die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf, die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf, die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß, die Evangelische Kirchengemeinde Wesseling

sowie der Evangelische Kirchenkreis Köln-Mitte, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal

den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte mit Sitz in Brühl - nachstehend Verband genannt.

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte wird durch Errichtungsurkunde vom (Datum) mit Wirkung zum 01. Januar 2017 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz - VerwG) genannten Verwaltungspflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geldvermögens und der Rücklagen. Verbandsmitglieder mit abweichenden Haushaltsjahren können hiervon auf Antrag ausgenommen werden. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.
- (3) Der Verband ist Träger der Kassengemeinschaft und führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.
- (4) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Verband als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtllichem Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.
- (5) Die Superintendentinnen oder die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen des Verbands zurückzugreifen.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbands

- (1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Verband bei vorliegendem berechtigtem Interesse Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.
- (3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Siegel

Der Verband führt ein Siegel.

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsvorstand und
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden: Bis 5.000 Gemeindemitglieder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindemitglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindemitglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindemitglieder vier Abgeordnete.
- b) Abgeordnete der beteiligten Kirchenkreise: Je Kirchenkreis zwei Abgeordnete der Kreissynodalvorstände.
- c) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Jedes Verbandsmitglied wählt eine der Zahl ihrer Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten eines Verbandsmitgliedes nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen der Verbandsgemeinden mit bis 5.000 Gemeindemitgliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Verbandsgemeinden verständigen sich hierüber einvernehmlich. Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, wählt das Verbandsmitglied eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten nach. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Wahl der Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines beteiligten Kirchenkreises, der Verbandsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Abgeordneten und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbands.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbands,
- b) die Aufstellung der Stellenübersicht des Verbands,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbands und seiner Einrichtungen entsprechend § 78 Absatz 3 und § 124 Absatz 1 KF-VO,
- d) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 124 KF-VO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 124 KF-VO,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG, für die der Vorstand zuständig ist,
- g) die Änderung der Verbandssatzung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.
- j) die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,
- k) die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbands gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung.
- l) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Verband mit einer Mehrheit von dreiviertel des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Angelegenheiten, die von dem Vorstand, einer Verbandsgemeinde, einer Kreissynode eines Mitgliedskirchenkreises, einem Kreissynodalvorstand eines Mitgliedskirchenkreises oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 8

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Gemeindevertretern und drei Vertretern der beiden Kreissynodalvorstände. Die Superintendenten bzw. Superintendentinnen der Kirchenkreise Köln-Süd und Köln-Mitte sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstands. Die Gemeindevertreter und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreissynodalvorstand Köln-Süd sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstands entspricht einer turnusmäßigen Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsvorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes in der nächst folgenden Sitzung der Verbandsvertretung. Solange nimmt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Stimmrecht im Vorstand wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines Mitgliedskirchenkreises oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsvertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt - sofern nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist - im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbands.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
 - b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung obliegen,
 - c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 KF-Verordnung,
 - e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und
 - f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlleistungen nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

- (4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG.

§ 11

Vorsitz des Vorstandsvorstandes

- (1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Süd nimmt den Vorsitz des Vorstandsvorstandes wahr. Sie bzw. er wird durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte vertreten.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Mitte nimmt die Aufgaben und Rechte gemäß Art. 121 Absätze 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbands ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören - unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes in analoger Anwendung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz:

a) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen bis zu folgenden Summen:

Kirchengemeinden bis 1.000 Gemeindemitglieder 500 Euro,

Kirchengemeinden bis 3.000 Gemeindemitglieder 1.000 Euro, Kirchengemeinden bis 5.000 Gemeindemitgliedern 2.000 Euro, Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindemitgliedern 3.000 Euro, Verband 5.000 Euro und Kirchenkreis 5.000 Euro.

b) die Vorbereitung des Verbandshaushalts (einschließlich Stellenübersicht),

c) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbands entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht,

d) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbands einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht. Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung von Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verbandsvorstand und der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über deren Wirtschaftsführung.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Verwaltung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung der Mittel entscheiden, die im Haushalt des Verbands vorgesehen sind.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Kosten des Verbands werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbands werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlleistungen sowie eigene Erträge des Verbands gedeckt.
- (2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlleistungen gedeckten Aufwendungen des Verbands.
- (3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbands nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:
- Gemeindeglieder
 - Personalfälle
 - Buchungsfälle
 - Gebäude- und Liegenschaften und
 - sonstige zu verwaltende Einrichtungen.
- 4) Die Beiträge rechtlich selbständiger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 14

Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Eine Kirchengemeinde, die Mitglied des Verbands ist, scheidet durch einseitige Erklärung zu dem Zeitpunkt aus dem Verband aus, zu dem sie nicht mehr einem der beiden Mitgliedskirchenkreise angehört. Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.
- (2) Für zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds müssen Verluste des Verbands anteilig mitgetragen werden, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung - insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen - vermieden werden können.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 01.01.2017 in Kraft.